SATZUNG

HerzsportPlus e.V.

§ 1 Name und Sitz, Rechtsform

.....

- (1) Name des Vereins: HerzsportPlus e.V., nachstehend HerzsportPlus genannt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Alzey.
- (3) Eintragung im Vereinsregister unter: VR 40330

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Herzsport pflegt und fördert insbesondere den Rehabilitationssport und den Gesundheitssport. Der HerzportPlus ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände.
- (2) Der HerzsportPlus verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecken der Abgabenordnung.
- (3) Der HerzsportPlus ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des HerzsportPlus dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HerzsportPlus fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der HerzsportPlus darf keine anderen als die in § 3 der Satzung aufgeführten Ziele und Aufgaben verfolgen.
- (6) Der HerzsportPlus ist parteipolitisch neutral und übt weltanschauliche und religiöse Toleranz.

§ 3 Aufgaben und Ziele

Aufgaben und Ziele des HerzsportPlus sind im einzelnen:

- (1) Förderung des Rehabilitationssports und des Gesundheitssports im Erwachsenen- und Jugendbereich. Speziell zum Rehasport gehören Herzsport, Lungensport, Diabetessport usw.. Der Verein darf seine Mitglieder auch zu entsprechenden Sportevents fremder Vereine und Institutionen entsenden. Weiterbildung zur Erweiterung der Kenntnisse bezüglich einer gesunden Lebensführung und Pflege der Vereinsgeselligkeit sind weitere Ziele von HerzsportPlus.
- (2) Vertretung der Mitglieder gegenüber den Sportbünden und den Fachverbänden

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des HerzsportPlus kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den HerzsportPlus bedarf eines schriftlichen Antrages, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (3) Aktiv an den Herzsportübungsstunden dürfen nur Mitglieder des Vereins teilnehmen.
- (4) Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im HerzsportPlus endet:
- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Auflösung des Vereins
- (2) Der Austritt aus dem HerzsportPlus kann zum Ende des jeweiligen Quartals schriftlich erklärt werden.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte, das Mitglied bleibt jedoch für die Erfüllung aller ihm zu diesem Zeitpunkt obliegenden Verbindlichkeiten haftbar.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Satzung und die Interessen des Vereins sowie gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane
 - b) wegen Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem Verein nach erfolgter Mahnung mit Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses
 - c) bei vereinsschädigendem Verhalten
 - d) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb des Vereins
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes. Gegen diese Entscheidung kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Der Ausschluss wird mittels eines eingeschriebenen Briefes mitgeteilt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange nach Maßgabe der Satzung. Sie haben das Recht, an allen Einrichtungen des HerzsportPlus teilzunehmen und in allen sie betreffenden Angelegenheiten Auskunft von den zuständigen Organen zu erhalten.
- (2) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die Pflicht, den HerzsportPlus bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, die Satzung und die für die Mitglieder verbindlichen Ordnungen sowie Entscheidungen und Beschlüsse der HerzsportPlus-Organe zu befolgen.
- (2) Sie sind insbesondere verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag fristgerecht an den HerzsportPlus abzuführen.

§ 9 Beiträge und Gebühren

- (1) Der HerzsportPlus erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Über Sonderbeiträge entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vereinsbeitrag ist vierteljährlich zum Ende des Quartal fällig und wird bei Austritt nicht zurückerstattet. Entrichtung der Mitgliedsbeiträge kann nur mittels Einzugsermächtigung erfolgen.
- (3) Mitglieder, deren finanzielle Verbindlichkeiten trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung dem Verein gegenüber nicht fristgerecht erfüllt werden, verlieren die Vereinsrechte und können nach Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

§ 10 Organe des HerzsportPlus

Organe sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste und allein gesetzgebende Organ des HerzsportPlus.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (3) Stimmberechtigt sind Ehrenmitglieder und alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an.
- (4) Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.
- (5) Die Stimmberechtigung ist nicht übertragbar.
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt in textlicher Form, per E-Mail oder auf dem Postweg, unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen, Bekanntgabe des Versammlungsortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann mit verkürzter Frist von sieben Tagen eingeladen werden. Hierfür ist die nachträgliche Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - d) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - e) Satzungsänderungen;
 - f) Auflösung des Vereins;
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit unter Angaben von Gründen und Tagesordnung auf Beschluss des Vorstands einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann ebenfalls einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragen. Letztere muss innerhalb von 10 Wochen nach Einreichung des Antrages stattfinden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet. Die Neuwahlen leitet ein/e aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählter Wahlleiter/in. Nach der Wahl des/der ersten Vorsitzenden übernimmt diese(r) die Leitung der Mitgliederversammlung. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Aufstellung, der bei der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen, ist beizufügen. Der/die Protokollführer/in wird vom/von der Versammlungsleiter/in zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (11) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (12) Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht

mitgezählt. Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen bedürfen dazu zunächst eines Mehrheitsbeschlusses durch die Versammlung. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

- (13) Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung schriftlich mit einer kurzen Begründung beim Vorstand eingegangen sein. Der/die Versammlungsleiter/in ergänzt zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend.
- (14) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (15) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (16) Satzungsänderungen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der zweiten Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister(in)
 - d) dem/der Schriftführer(in) sowie
 - e) mindestens einem/einer Beisitzer(in)
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Nichtmitglieder können kein Vorstandsamt bekleiden
- (3) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig, Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- (5) Der Vorstand kann bei Bedarf Dienst- oder Werkverträge mit Firmen, Institutionen oder Personen abschließen, sofern diese dem Sportbetrieb oder der Organisation des Vereins dienlich ist. Außerdem kann der Vorstand mit ehrenamtlich tätigen Mitgliedern Vereinbarungen über die Leistungen von Aufwandsentschädigungen treffen.
- (6) Aufgabe des Vorstands ist es, den HerzsportPlus zu leiten, für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen und auf die Einhaltung der Satzung und der sonstigen Bestimmungen und Ordnungen des HerzsportPlus zu achten.
- (7) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen und deren Mitglieder berufen. Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse. kann die Beschlüsse der Ausschüsse außer Kraft setzen und in der Sache neu entscheiden.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und wenn zu einer Sitzung ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Eine Vorstandssitzung kann außerdem einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen wünscht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder in seiner Abwesenheit der zweite Vorsitzende.
- (9) Der Vorstand kann beim Ausscheiden eines seiner Mitglieder das verwaiste Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen, bzw. ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch berufen. Das gleiche gilt, wenn auf der Mitgliederversammlung ein Amt nicht besetzt werden konnte.

(10) Ein Vorstandsmitglied, außer dem 1. und 2. Vorsitzenden, kann höchstens zwei Ämter bekleiden; in diesem Falle hat er nur eine Stimme.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Zur Überwachung des Finanzwesens des HerzsportPlus wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von 2 Jahren. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen das Finanzwesen mindestens einmal jährlich und erstatten der Mitgliederversammlung ihren Kassenbericht.
- (3) Der Antrag auf Entlastung des Vorstandes kann durch die Kassenprüfer/innen gestellt werden.
- (4) Fällt ein/eine Kassenprüfer/in aus, ist der Vorstand berechtigt für die anstehende Kassenprüfung einen/eine kommissarischen Kassenprüfer/in zu benennen. Diese Ernennung ist durch die nächste Mitgliederversammlung nachträglich zu bestätigen.

§ 14 Haftpflicht

- (1) Für die aus dem Sportbetrieb und den vereinsinternen Zusammenkünften entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der HerzsportPlus den Mitgliedern gegenüber nicht.
- (2) Jedes beitragszahlende Mitglied des HerzsportPlus kann jedoch nach den Bedingungen der Allgemeinen Unfallversicherung (AUB) die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung des Vereins in Anspruch nehmen.

§ 15 Auflösung des HerzsportPlus

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder erfolgen. § 11 ist zu beachten.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Kassenwart/in vertretungsberechtigte Liquidatoren. Deren Pflichten und Rechte richten sich nach §§ 47 ff. BGB.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des HerzsportPlus fällt dessen Vermögen an die Kreisverwaltung Alzey-Worms, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Rehabilitations- und Präventionsports verwenden muss.

§ 16 Schlussbestimmung

Die Satzung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 20. März 2024 beschlossen worden und in Kraft getreten. Sie ersetzt die bisherige Fassung vom 26. Juni 2020.